



Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit

(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen, sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 1. November 1962, in der jeweils gültigen Fassung, gelten. Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten. Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, ferner wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Kreisstadt Homberg (Efze) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins - frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 43.

Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), der Ortsbeiräte, des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises, des Hessischen Landtages, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sowie deren Untergliederungen oder gegebenenfalls vorhandenen satzungsgemäßen Vorfeldorganisationen, Bewerber und zugelassene Einzelbewerber für Wahlen zum Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) bzw. zum Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind politische Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen und Personen, die im Auftrag der vorgenannten Berechtigten politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen betreiben.

Die Untergliederungen, Vorfeldorganisationen, Bewerber, Einzelbewerber und Beauftragten eines Trägers, eines Wahlvorschlages oder einer Wahlliste gelten gemeinsam mit diesem selbst als ein einheitlich Berechtigter.

Soweit mehrere Wahlen oder Abstimmungen zeitgleich oder in unmittelbarer Abfolge stattfinden, verbleibt es bei der einheitlichen Berechtigung, selbst soweit der jeweilige Berechtigte Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für mehrere dieser Wahlen oder Abstimmungen ist.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Hohlkammerplakate sind zulässig. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

~~Es gelten folgende Höchstgrößen:~~

~~Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm~~

~~Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm~~

~~Plakatfläche für Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm~~

~~Erlaubt sind auch Plakate in hiervon abweichenden gängigen Formaten, soweit ihre Gesamtfläche (Produkt ihrer jeweiligen Kantenlängen in cm²) die Grundfläche der vorab beschriebenen Plakatarten nicht überschreitet.~~

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Anbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG) vom 20. November 1958 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m vor den Haupteingängen von Schulen und Kindertagesstätten in der Kreisstadt Homberg (Efze);
- im Umkreis von 20 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen;

(4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5

Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Im Falle der Berechtigung durch Beauftragung ist diese durch Vollmacht nachzuweisen. Anträge hierfür sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftlich bei der Kreisstadt Homberg (Efze) einzureichen.

(2) Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn nach Antragsstellung gemäß Ziffer 1; bis 5 Tage vor dem geplanten Anbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung), öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs.1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3 genannten Bedingungen entspricht oder wenn der Inhalt des Plakates gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Inhalt des Werbeplakates keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Hänge- und Stellschilder

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern nach Maßgabe dieser Satzung werben. **Die Anzahl der zulässigen Standorte der Plakate richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.**

Veranstaltungswerbeplakate nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung sind hiervon umfasst. An einem Standort dürfen mehrere Plakate – auch unterschiedlicher Untergliederungen der jeweils Berechtigten - angebracht werden, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt bleiben. Die Standorte sind von den Berechtigten zu nummerieren, dies gilt auch für eventuell ausgetauschte Plakate.

(2) Großflächenplakatschilder

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit und mit schriftlicher Genehmigung der Kreisstadt Homberg (Efze) zulässig. **Die Aufstellung hat ausschließlich an denen in der Anlage festgelegten Standorten zu erfolgen.** Der Antrag ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Plakattafeln

Für Zwecke der Wahlwerbung werden für die Zeit des Wahlkampfes seitens der Kreisstadt Homberg (Efze) in den einzelnen Stadtteilen an den in Anlage 1 genannten Standorten großflächige Plakattafeln aufgestellt. Auf diesen Plakattafeln erfolgt keine Einteilung oder Reservierung. Berechtigte können hier mit maximal einem Plakat je Plakattafel in der Größe bis DIN A 1 plakätieren.

§ 7

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere (windsicher) auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Bauverwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und

hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;

- an Bäumen;
- an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschranke, Schaltkasten) sowie an Buswartehallen.

Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

~~Anhörungen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Homberg (Efze) zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht befürwortet. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.~~

§ 9

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung, sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen ~~3 Tagen~~ **1 Woche** nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit angebracht wurden, sind binnen ~~7~~ **14** Tagen, **ab dem Montag** nach der Wahl oder der Abstimmung, vollständig abzuräumen.
- Großflächenplakatschilder sind binnen ~~3~~ **14** Tagen, ~~nach~~ **ab dem Montag nach** der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
- Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen.

Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Kreisstadt Homberg (Efze) beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

§ 11 Haftung

Der Berechtigte und/oder Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Kreisstadt Homberg (Efze) von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 51 Abs. 1 Nr. 3.3 HStrG, §17a Abs.1 KWG, § 30 Abs. 1 LWG und § 32 Abs. 1 BWG bezeichneten Tatbestände erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

gez. Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Efze), den

gez.: Dr. Nico Ritz

Bürgermeister

Veröffentlicht am:

Anlage 1

zur Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Die Höchstanzahl der Plakate pro Stadtteil der Stadt Homberg (Efze) wird nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile, Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

Homberg (Efze) Kernstadt	bis zu 12 13
Allmutshausen	bis zu 3 4
Berge	bis zu 2 3
Caßdorf	bis zu 3 4
Dickershausen	bis zu 2 3
Holzhausen	bis zu 3 4
Hombergshausen	bis zu 2 3
Hülsa	bis zu 3 4
Lembach	bis zu 2 3
Lützelwig	bis zu 2 3
Mardorf	bis zu 3 4
Mörshausen	bis zu 2 3
Mühlhausen	bis zu 3 4
Relbehausen	bis zu 2 3
Rodemann	bis zu 3 4
Roppershain	bis zu 2 3
Rückersfeld	bis zu 2 3
Sondheim	bis zu 3 4
Steindorf	bis zu 2 3
Waßmutshausen	bis zu 3 4
Welferode	bis zu 3 4
Wernswig	bis zu 5 6

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

Plakattafeln, die von der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Verfügung gestellt werden:

Standorte in der Kernstadt

- Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate
- Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm
- Einfahrtsbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld
- Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7

Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehem. Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweig von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L3158
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

Von diesen 67 89 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.

- Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke
- Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße
- Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße